
128/A XXVII. GP

Eingebracht am 11.12.2019

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit
der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat er-
leichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985 - KlubFG) geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der
wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird
(Klubfinanzierungsgesetz 1985 - KlubFG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Partei-
en im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz
1985 - KlubFG), BGBl. Nr. BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch das Bun-
desgesetz BGBl. I Nr. 56/2019, wird wie folgt geändert:**

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a. (1) Im Falle der Auflösung eines parlamentarischen Klubs hat der Präsident
des Nationalrates nicht nachweisbar verbrauchte Fördermittel im Sinne dieses Ge-
setzes vom Klub zurückzufordern. Vorher ist dem Klub Gelegenheit zur Stellung-
nahme zu geben.

(2) Das Recht, nicht nachweisbar verbrauchte verwendete Fördermittel zurückzufor-
dern, verjährt spätestens fünf Jahren nach Auflösung des Klubs. Auf die Unterbre-
chung und Hemmung der Verjährung ist § 209 BAO sinngemäß anzuwenden."

Begründung

Rückforderungsanspruch bei Auflösung eines Klubs

Bei Ermittlung des Liquidationserlöses eines parlamentarischen Klubs sollte beim
vorangehenden Liquidationsverfahren ein Rückforderungsanspruch des Bundes be-
stehen. Dies ist dann sinnvoll, wenn der aufgelöste parlamentarische Klub zuvor
Fördermittel nach dem KlubFG erhalten hat, diese aber bis zu seiner Auflösung bzw.
im - daran anschließenden - Liquidationsstadium nicht nachweisbar widmungsgemäß
verbraucht hat.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Eine eindeutige Zweckwidmung der Fördermittel ergibt sich schon aus § 1 Abs. 2 KlubFG, der "Kosten zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben" demonstrativ aufzählt.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.